

AG

Die Aktiengesellschaft

Zeitschrift für deutsches, europäisches und internationales Aktien-, Unternehmens- und Kapitalmarktrecht

Herausgeber:

Prof. Dr. Heinz-Dieter Assmann, LL.M., Universität Tübingen, E-Mail: assmann@jura.uni-tuebingen.de · Prof. Dr. Mathias Habersack, Universität München, E-Mail: mathias.habersack@jura.uni-muenchen.de

in Verbindung mit VorsRiBGH Prof. Dr. Ingo Drescher, Karlsruhe · Prof. Dr. Volker Emmerich, Bayreuth · Vizepräsident VVG Prof. Dr. Stephan Harbarth, LL.M., Karlsruhe · Prof. Dr. Jens Koch, Bonn · Prof. Dr. Hans-Joachim Mertens, Königstein · Prof. Dr. Dr. h.c. Uwe H. Schneider, Mainz/Frankfurt a.M. · RA Prof. Dr. Jochen Vetter, München · Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Zöllner, Tübingen

Ständige Mitarbeiter AG-Report:

RA Prof. Dr. Michael Arnold, Stuttgart · Prof. Dr. Walter Bayer, Jena · Dipl.-Verw. Wiss. Marianne Gajo, Spaichingen · Dr. Thomas Ledermann, Hamburg · Dr. Franz-Josef Leven, Frankfurt a.M. · Dr. Stefan Mai, Frankfurt a.M. · RA Dr. Stefan Mutter, Düsseldorf · Markus Rieger, Wolfratshausen · WP Prof. Dr. Eberhard Scheffler, Hamburg · Dipl.-Vw. Christoph Schlienkamp, Düsseldorf · Andreas Schmidt, München · Prof. Dr. Dr. h.c. Uwe H. Schneider, Mainz/Frankfurt a.M. · RA Daniela Weber-Rey, LL.M., Frankfurt a.M. · RA Dr. Jochen Weck, München

Steuer-Journal:

Streck Mack Schwedhelm, Rechtsanwälte/Fachanwälte für Steuerrecht, Köln/Berlin/München

Inhalt

die-aktiengesellschaft.de

Aufsätze

RA Dr. Martin Schockenhoff – Entstehung und Verjährung von Schadenersatzansprüchen gegen den Aufsichtsrat – Zugleich Besprechung von BGH, Urt. v. 18.9.2018 – II ZR 152/17, AG 2018, 893

Nachdem bei der aktienrechtlichen Organhaftung in den letzten beiden Jahrzehnten der Vorstand im Mittelpunkt des Interesses stand, entdecken Praxis und Rechtswissenschaft zunehmend den Aufsichtsrat als Haftungssubjekt. Mit steigender Ausdifferenzierung der Aufsichtsratspflichten und angesichts spektakulärer Compliance-Vorfälle in der letzten Zeit steigt die Bereitschaft, Aufsichtsratsmitglieder in Anspruch zu nehmen. Bei der hier zu besprechenden Entscheidung ging es um verbotene Zahlungen durch den Vorstand an ein Aufsichtsratsmitglied, das zugleich Aktionär war. Der BGH nutzte den auf den ersten Blick trivialen Sachverhalt zu grundsätzlichen Ausführungen zur Überwachungspflicht des Aufsichtsrats, der Zumutbarkeit einer Selbstbeziehung durch pflichtvergessene Aufsichtsratsmitglieder und der Verjährung von Schadenersatzansprüchen gegen Aufsichtsratsmitglieder. Der Sachverhalt und die Erwägungen des BGH, denen der Autor nicht in allen Punkten folgt, veranschaulichen, dass sich aus dem komplexen Pflichtengefüge zwischen Vorstand und Aufsichtsrat schwierige Haftungs- und Verjährungsfragen ergeben können.

745

RA Prof. Dr. Christoph H. Seibt / RAin Dr. Neda von Rimon – Monistische SE & Co. KGaA: Einsatzfelder und Antworten auf Praxisfragen

Die Beratungspraxis hat in den vergangenen 24 Monaten die hybride Rechtsform der SE & Co. KGaA mit einer monistischen Leitungsstruktur der Komplementärgesellschaft entwickelt, um für bestimmte Unternehmenssituationen und Gesellschafterstrukturen eine „optimale“ Rechtsform nutzen zu können. Diese Rechtsform kombiniert nämlich den (potenziellen) Kapitalmarktzugang mit einem kompetenzschwachen Aufsichtsrat der KGaA (und dementsprechend einer abgeschwächten Unternehmensmitbestimmung), mit einer von der Kapitalbeteiligung losgelösten Kontrolle qua Beherrschung der Komplementärgesellschaft und mit den Vorteilen eines monistischen Verwaltungsrates (und hier insb. einer starken Stellung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates, der regelmäßig nicht geschäftsführender Direktor ist). Obgleich die Einzelbestandteile der hybriden Rechtsform bereits einer detaillierten wissenschaftlichen Analyse unterzogen sind, gilt das für die Rechtsform der SE & Co. KGaA mit einem monistischen Leitungssystem der Komplementärgesellschaft nicht. Hier stehen insb. noch Antworten auf die Fragen nach einer unternehmensmit-



Aktionsmodul Gesellschaftsrecht, die perfekte Online-Bibliothek.

Inklusive Selbststudium nach § 15 FAO! Jetzt testen: www.otto-schmidt.de/akgr.

Inhalt

bestimmungsfreien Ausgestaltung des Verwaltungsrats der Komplementär-SE, der Zulässigkeit einer teilweise identischen Personalzusammensetzung des SE-Verwaltungsrats mit dem KGaA-Aufsichtsrat sowie der Umfang der gesetzlichen Stimmrechtsverbote aus. Der Beitrag analysiert diese Fragen und führt sie für die Praxis belastbaren Lösungen zu. Die vorgestellten Lösungen verstärken die Attraktivität dieser Rechtsform und erlauben gerade auch mittelständischen Familienunternehmen einen Kapitalmarktzugang bei perspektivisch langfristiger Kontrollabsicherung des Kernaktionärs. 753

Rechtsprechung

- Aufsichtsrat:** Zusammensetzung des Aufsichtsrats bei einer durch formwechselnde Umwandlung gegründeten Societas Europaea (BGH, Beschl. v. 23.7.2019 – II ZB 20/18) 761
- Bilanzrecht:** Schadensersatzpflicht des Abschlussprüfers, Anforderungen an Bestätigungsvermerk (OLG Dresden, Urte. v. 17.1.2019 – 8 U 1020/18, nrkr.) 764
- Aktienrecht:** Streitwert im Freigabeverfahren, Überschreitung des Regelstreitwerts, Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitwerts (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 14.5.2019 – 6 AktG 1/18) 770
- Aktien- und Kapitalmarktrecht:** Änderung der unternehmerischen Ausrichtung des Emittenten; Zurechnung von Stimmrechten (OLG Stuttgart, Urte. v. 12.6.2019 – 20 U 1/16) 772
- Zivilprozessrecht:** Verweigerung der Vorlage von Urkunden durch eine juristische Person, Dieselskandal (OLG Stuttgart, Beschl. v. 1.3.2019 – 1 W 42/18) 774

AG Report

Rechts-Report | Finanzmarktaufsicht

- Finanzanlagenvermittler zukünftig unter Aufsicht der BaFin (Sandra Reich) R292
- BaFin: PSD2 – Erleichterungen bei Kundenauthentifizierung (Julian Jaschinski / Jasper Wentz) R293

Rechts-Report | Neues zur Rechnungslegung

- Elektronische Finanzberichterstattung (Eberhard Scheffler) R294

Kapitalmarkt-Report | Börse

- Börse Hongkong will Londoner Börse übernehmen (Marianne Gajo) R294
- Luxemburger Börse verstärkt Zusammenarbeit mit China (Marianne Gajo) R294
- Börsen der Region „Drei Meere“ planen gemeinsamen Index (Marianne Gajo) R295
- Moskauer Börse unterzeichnet Vereinbarung mit Rohstoffbörse Zhengzhou (Marianne Gajo) R295
- Börse Shenzhen und Regierungsbüro für Nuklearenergie arbeiten zusammen (Marianne Gajo) R296
- Thailändische Börse unterzeichnet Vereinbarung mit Elektrizitätserzeugungsbehörde (Marianne Gajo) R296

Branchen- und Unternehmens-Report | Branchen-Nachrichten

- Der Markt für IT-Dienstleister (Marion Müller) R296



Neuaufgabe

Kompaktes Erfolgsmodell.

Der Lutter/Hommelhoff setzt für das GmbH-Recht Maßstäbe. Kompakt gestaltet, aber hochmodern und randvoll mit komplexem Inhalt. Effizient, leistungsfähig und mit richtungsweisenden Lösungen.

Bestellen Sie jetzt unter otto-schmidt.de/gk20

Inhalt

Der deutsche Markt für Unterhaltungselektronik im 1. Halbjahr 2019 (Marion Müller).....	R297
Umsatz der Sicherheitsbranche nimmt zu (Marion Müller).....	R298
Strategische Kostentransformation 2019 (Marion Müller).....	R298

Branchen- und Unternehmens-Report | Jahresabschlüsse

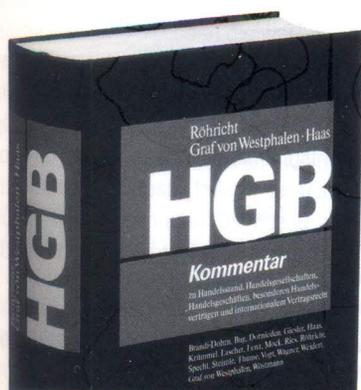
CEWE Stiftung & Co. KGaA – Konzernabschluss zum 31.12.2018 (Christoph Schlienkamp).....	R299
Symrise AG – Konzernabschluss zum 31.12.2018 (Christoph Schlienkamp).....	R300

Bibliothek

Zeitschriftenspiegel (Katharina Melkko).....	R302
--	------

Wussten Sie schon ...

Im **Beratermodul AG** haben Sie Zugriff auf das Online-Archiv Ihrer Zeitschrift. In der **Zeitschriften-App** lesen Sie aktuelle Beiträge auf Ihrem Smartphone. Bei Fragen zu Ihren **Freischaltcodes** wenden Sie sich gerne an den Kundenservice: Telefon 0221 / 93738-997 oder E-Mail an kundenservice@otto-schmidt.de.



Perfekt ausgehandelt

Das besondere Plus: umfassende Erläuterungen zu speziellen Handelsverträgen und zum Internationalen Vertragsrecht.

Neu: Plattformnutzungsverträge und Zulieferverträge in der Industrie 2.0.

Bestellen Sie jetzt unter otto-schmidt.de/hgb5